



Martin Degenbeck

Ausschreibung von Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut

Veränderter Nachdruck des Beitrags:
Ausschreibung von Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut

Erschienen in:
European Journal of Turfgrass Science 3/2013 Seite 33-36

Herausgegeben von:
Bayerische Landesanstalt für
Weinbau und Gartenbau
Abteilung Landespflege
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim

Telefon: 0931/9801-402
Telefax: 0931/9801-400
E-Mail: landespflege@lwg.bayern.de
Internet: www.lwg.bayern.de



Ausschreibung von Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut

Stand der Umsetzung der neuen Anforderungen des BNatSchG

Martin Degenbeck

Einführung

Die Verwendung gebietseigener Pflanzen in der freien Natur ist ein gesetzlicher Auftrag, den alle Beteiligten nun spätestens bis 2020 umsetzen müssen. Dabei ist § 40 (4) BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nur für die „freie Natur“ relevant, also nicht für den Siedlungsbereich und nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Hauptabnehmer von gebietseigenem Saatgut sind öffentliche Auftraggeber, insbesondere die Straßenbaubehörden, welche die Landschaftsbauarbeiten nach VOB/A ausschreiben (müssen). Bei der Vergabe derartiger Aufträge sind differenzierte Vorschriften einzuhalten. Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage, wie die berechtigten Anforderungen des Naturschutzes mit den vergabe- und vertragsrechtlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen sind, um hochwertige Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut realisieren zu können.

§ 40 (4) BNatSchG:

„Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. (...) Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen: 1. Der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft (...)
4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“

Neben den naturschutzfachlichen Anforderungen sind bei Ausschreibung, Vergabe und Ausführung von Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut (RSM Regio, Druschgutübertrag etc.) wettbewerbs- bzw. vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Der folgende Beitrag stellt die vertragsrechtlichen Grundsätze dar und gibt Praxistipps für Ausschreibung und Vergabe derartiger Leistungen, vor allem im Straßenbau. Diese Hinweise, z.B. die Musterausschreibungstexte, sind in den neuen „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ (FLL 2013) enthalten.

Häufige Fehler bei Ausschreibungen

Eine Umfrage bei erfahrenen Begrünern in der freien Natur brachte zahlreiche Schwächen in der aktuellen Ausschreibungspraxis zu Tage. Häufig werden unkritisch Standardpositionen übernommen, etwa aus alten Vergabeunterlagen. Die Standortbeschreibung ist vielfach unzureichend, die Artenzusammensetzung nicht standortgerecht oder nicht der regionalen Flora entsprechend. Dann

werden Leistungen bzw. Arten bestimmter Herkünfte ohne Marktsondierung ausgeschrieben, die tatsächlich nicht verfügbar sind. Weiter werden verschiedentlich keine Herkunftsnachweise verlangt, oder aber zwar verlangt, jedoch nicht kontrolliert. Und schließlich sind manche Formulierungen nicht wettbewerbsneutral.

Grundsätze der Vergabe

Zunächst einmal ist zu betonen, dass jede Art von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen (z.B. regionale Beschränkung des Bieterkreises, Zugehörigkeit zu einem bestimmten Zertifizierungssystem) grundsätzlich verboten ist. Einerseits ist also ein möglichst großer Wettbewerb gewünscht, andererseits darf die Vergabe nur an „fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen“ erfolgen (§ 97 (4) GWB und § 2 (1) VOB/A). Der Auftraggeber (AG) muss dafür entsprechende Eignungsnachweise von den Bietern verlangen (§ 6 (3) VOB/A).



Bild 1: Bei Straßenbaumaßnahmen wird der Großteil des gebietseigenen Saatgutes verwendet, ausgeschrieben wird nach VOB (Bild: Kornelia Marzini)

Dies sind in erster Linie Referenzen bzw. bereits erfolgreich abgewickelte vergleichbare Aufträge, aber auch Anzahl und Qualifikation des Personals, der Jahresumsatz oder die maschinelle Ausstattung. Ist der Angebotspreis noch so verlockend: ohne vernünftige Eignungsnachweise darf ein Unternehmer keinen Auftrag erhalten. Wie soll z.B. ein Drei-Mann-Betrieb ohne Hydroseeder die Nassansaat einer Straßenböschung durchführen können?

Anforderungen an die Ausführung

Was von einem Unternehmer erwartet werden kann, ist zunächst in § 242 BGB geregelt: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“. § 4 (2) VOB/B präzisiert das noch folgendermaßen: „Der Auftragnehmer (AN) hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag

auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten“.

Die Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes etwa oder der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) mit den darin verankerten 22 artspezifischen Ursprungsgebieten für Saatgut, das bei Baumaßnahmen in der freien Natur eingesetzt werden soll, wird vom Auftragnehmer somit ebenso verlangt wie die Einhaltung der geltenden Normen oder der Auflagen eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

Damit eine ausgeführte Leistung abnahmefähig ist, sind nach § 633 und 243 BGB grundsätzlich drei Voraussetzungen zu erfüllen:

- ◆ Die Leistung muss die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen (also nach LV).
- ◆ Ist die Beschaffenheit nicht (genau) vereinbart, muss sich die Leistung für die im Vertrag vorausgesetzte bzw.

die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die für derartige Werke üblich ist („es muss funktionieren“).

- ◆ Ohne genauere Vereinbarung hat der AN eine Leistung mittlerer Art und Güte (also in durchschnittlicher Qualität) zu erbringen.

Was bedeutet dies nun für die Ausschreibungspraxis? Zunächst hat der AG (im Rahmen seiner Möglichkeiten) eine genaue Leistungsbeschreibung zu erstellen, welche den Bietern eine sichere Preisermittlung erlaubt. Auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung wissen qualifizierte Großflächenbegrüner oder Wildpflanzen-saatgutproduzenten vielfach besser als die Planer darüber Bescheid, wie die Begrünung einer Straßenböschung, häufig ein Extremstandort, am besten gelingen kann. Deshalb ist es die Pflicht des Unternehmers, die Leistungsbeschreibung zu prüfen und gegebenenfalls Bedenken anzumelden (§ 4 (3) VOB/B). Diese Bedenken dienen in erster Linie der Qualitätssicherung, erst in zweiter Linie der Ablehnung der Mängelansprüche, falls der AG die Bedenken des AN nicht teilt. Meist ist es deshalb ratsam, den Anregungen der Unternehmer zu folgen.

Erstellung der Leistungsbeschreibung

Die Qualität der Leistungsbeschreibungen von Baumaßnahmen ist leider höchst unterschiedlich. Mancher Planer tendiert mangels hinreichender eigener Fachkenntnisse zu oberflächlichen LV-Texten wie jenem bei einer Baumaßnahme der Deutschen Bahn: „Heusaat herstellen, Planum +/- 3cm herstellen, Heusaatgut auf umliegenden Flächen gewinnen, Heusaatgut ausbringen, Menge 100g/m²“. Zwar ist der Unternehmer, wie oben beschrieben, zu einer fachgerechten Ausführung verpflichtet; dennoch führt diese viel zu ungenaue Leistungsbeschreibung einerseits

zu einer Wettbewerbsverzerrung durch eigentlich nicht vergleichbare Angebote, andererseits hat der AG kaum Ansatzpunkte für Mängelansprüche, falls der AN von der gewünschten Leistung abweicht. Wie soll hierdurch ein hoher Qualitätsstandard erreicht werden?

Das Standardleistungsbuch ist für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut zur Zeit leider nicht differenziert genug, mehr als „Landschaftsrasen“ ist dort nicht zu finden, es hilft dem Planer kaum weiter.

Die grundsätzlichen Anforderungen an LV-Texte sind § 7 VOB/A zu entnehmen:

- ◆ eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung
- ◆ alle preisbeeinflussenden Faktoren sind anzugeben
- ◆ dem Unternehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden (z.B. Verlagerung von Planungsaufgaben auf den Bieter bei eigenem Risiko, zudem ohne angemessene Vergütung)
- ◆ Zweck und Beanspruchung der fertigen Leistung sind anzugeben
- ◆ Hinweise zum Erstellen der Leistungsbeschreibung in Abschnitt 0 jeder ATV sind zu beachten (z.B. ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten)

Der Abschnitt 0 jeder ATV (= Allgemeine Technische Vertragsbedingungen) ist eine Art Checkliste, welche Angaben in der Leistungsbeschreibung für ein bestimmtes Gewerk erforderlich sind. In der ATV DIN 18320 werden unter anderem folgende wesentliche Punkte aufgeführt:

- ◆ Anzahl und Maße von Einzelflächen
- ◆ Flächen steiler als 1:4, dann mit Angabe der Flächenneigung
- ◆ Förderwege über 50m
- ◆ Anzahl und Art der geforderten Proben (z.B. Rückstellproben des Saatgutes)
- ◆ geforderte Kennzeichnung von Pflanzenmaterial
- ◆ Art, Beschaffenheit und Zustand der Vegetationsfläche
- ◆ Abrechnungseinheiten.

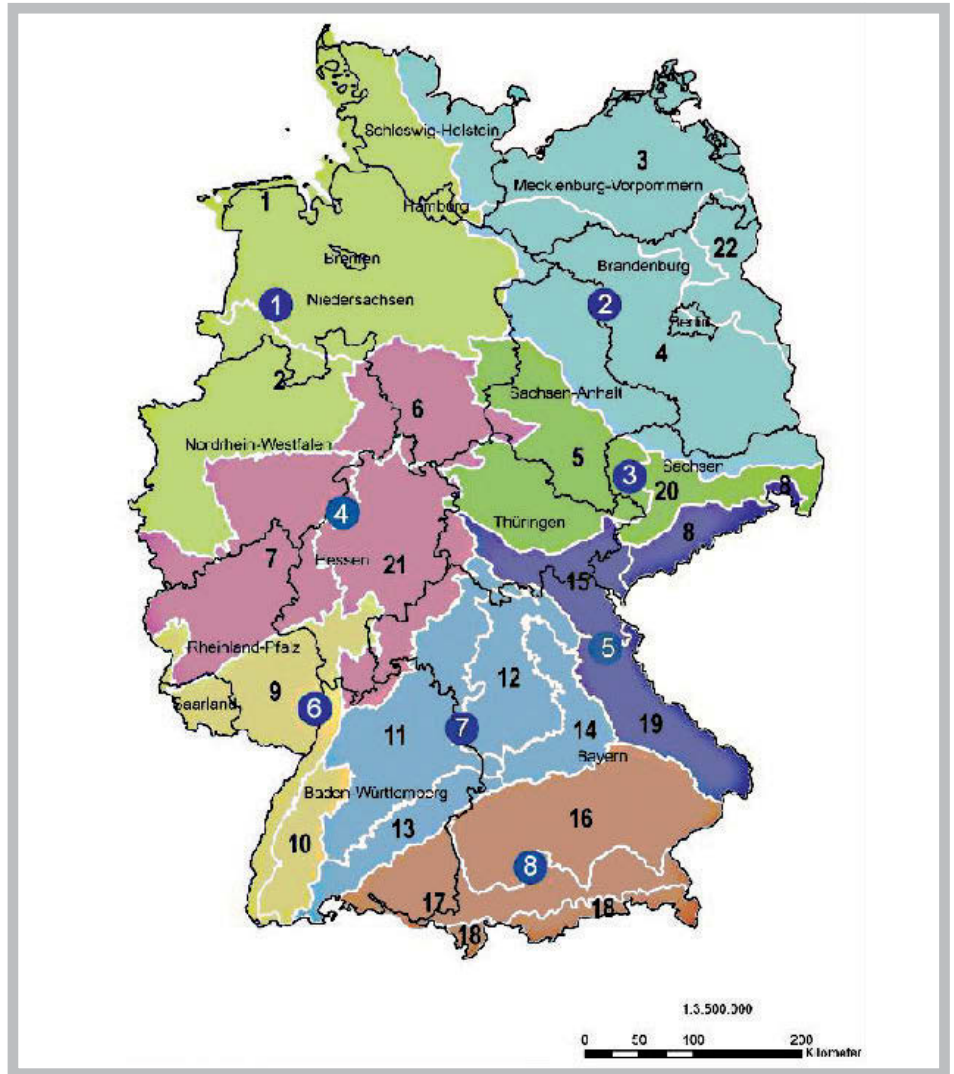


Abb. 1: Ursprungsgebiete und Produktionsräume für gebietseigenes Saatgut (Quelle: Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) vom 6.12.2011)

Tab. 1: Musterausschreibungstext Ansaat mit Regiosaatgut RSM Regio (FLL 2013)

1	Rasen- und Saatarbeiten
1.2	Rasenansaat herstellen im Nasssaatverfahren nach DIN 18918 Regiosaatgut RSM-Regio (mager-basisch) nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland (UG 11), Standortvariante 3 (mager, basisch) Saatmenge 7 g/m ² zuzüglich 2g/m ² Saatgut von Ammengräsern Begrünungshilfsmittel Zellulosekleber, Strohhäcksel, kurz Begrünung auf Rohboden, Bodengruppe 7 nach DIN 18915 (bindiger, steiniger Boden) Bodenart: Schluff, stark steinig, tonig, trocken, nährstoffarm Flächenneigung: 1:2 Exposition: Süd pH-Wert: 7,5 Zeitpunkt: September 2013 8.500m ²



Außerdem sind ggf. die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-Stb)“ zu beachten. Die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL enthalten darüber hinaus noch differenziertere Anforderungen an die Leistungsbeschreibung:

- ◆ geforderter Vegetationstyp von Begrünungs- und Spenderfläche
- ◆ Flächenneigung und Exposition
- ◆ Begrünung auf Rohboden oder Oberboden
- ◆ Bodenart
- ◆ Wasser- und Nährstoffversorgung, pH-Wert
- ◆ Zeitpunkt der Ernteschnitte, ggf. Erntetechnik
- ◆ ggf. Flächenanteil, der beerntet werden darf.

In den FLL-Empfehlungen sind Muster-ausschreibungstexte enthalten, welche ohne Probleme an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden können. Dabei ist klar, dass ohne hinreichende pflanzensoziologische Kenntnisse und ohne Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden keine zufriedenstellenden Leistungsbeschreibungen zu erwarten sind.

Zertifizierung von Wildpflanzensaatgut

Der Staat will es im Wesentlichen den Wirtschaftspartnern selbst überlassen, die Produktion gebietseigener Pflanzen über Zertifizierungssysteme sicherzustellen. Die wenigen Wildsaatgut-Produzenten mit nennenswerten Marktanteilen sind organisiert im Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW) einerseits und im Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BdP) andererseits. Der VWW hat 2008 das Label „VWW-Regiosaatgut®“ herausgebracht, der BdP 2009 das Label

Tab. 2: Musterausschreibungstext Druschgut-Übertrag (Auszug, FLL 2013)

1 Rasen- und Saatarbeiten	
1.1	Beschaffung von Spenderflächen durch den Auftragnehmer nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Naturräumliche Haupteinheit 134 Gäuplatten im Maindreck Maximale Entfernung von der Baustelle: 20km Salbei-Glatthaferwiese, in der amtlichen Biotopkartierung erfasst Flächenauswahl in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem AG; der AN ist für alle behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen verantwortlich zu begrünende Fläche: 8.500m ² zu beschaffende Spenderfläche: 12.750m ² (= 150% der Begrünungsfläche) Pauschal
1.2	Druschgutgewinnung auf Spenderflächen nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Naturräumliche Haupteinheit 134 Gäuplatten im Maindreck Entfernung zur Baustelle: 3km Salbei-Glatthaferwiese, Flurnummer....., Gemarkung....., in der amtlichen Biotopkartierung erfasst mit der Nr..... Flächenneigung: 1:3 Aufteilen der Beerntung auf zwei Erntetermine (Druschgänge) auf verschiedenen Teilflächen im Verhältnis 1:1, Termin ca. Mitte Juni 2013 und ca. Mitte Juli 2013 Mähgut aufnehmen, nachtrocknen, dreschen, zwischenlagern und das Druschgut des frühen und späten Erntetermins gleichmäßig mischen Lagerzeit maximal 1 Jahr, bei Abruf zur Baustelle transportieren 12.750m ²

„RegioZert®“ (DEGENBECK 2010). Beide weichen nur geringfügig voneinander ab. Details dazu sind im Internet nachlesen (siehe www.natur-im-vww.de und www.bdp-online.de).

Auf eine lückenlose Dokumentation vom Erntebestand (der ja der Naturschutzbehörde ohnehin gemeldet werden muss) bis zur verkaufsfertigen Ware ist größter Wert zu legen. Die stichprobenhafte Kontrolle erfolgt im Wesentlichen auf der Basis der Aufzeichnungen des Betriebes und eines vorzulegenden Zertifikates. Keinesfalls darf in der Ausschreibung ein bestimmtes Zertifikat verlangt werden!

In der Übergangsfrist des BNatSchG bis 2020 kann die Produktion des gebietseigenen Saatgutes in 8 zusammengefassten „Produktionsräumen“ erfolgen. Darüber hinaus ist es in der Übergangsfrist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, Saatgut auch in den unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen

Erhaltungsmischung angrenzenden Ursprungsgebieten auszubringen (§ 4 (2) ErMiV). Hier empfiehlt sich bei Bedarf eine Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Hinweise für die Praxis

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an den abnahmefähigen Zustand unbedingt projektspezifisch anzupassen sind: DIN 18917 und DIN 18918 fordern mindestens 50% projektive Bodendeckung bei Ansaaten von Landschaftsrasen, die FLL-Empfehlungen 40% (30% auf höchstens 25% der Fläche). Selbst diese Werte sind auf Rohboden kaum erreichbar.

Naturschutzfachlich höherwertige Begrünungen mittels Mähgut-, Druschgut- und Oberbodenübertrag sind auf das Vorhandensein von Spenderflächen



Bild 1 Bei gebietseigenem Saatgut sind die Zertifizierungssysteme im Gegensatz zu den Gehölzen bereits sehr weit entwickelt (Bild: Degenbeck)



Bild 2: Druschgutübertrag eignet sich für naturschutzfachlich hochwertige Begrünungen (Bild: Joe Engelhardt)

angewiesen und somit nicht großflächig einsetzbar. Sie eignen sich somit besonders für Ausgleichsflächen. Darüber hinaus ist eine Ansaat mit RSM Regio nach der Etablierung der FLL-Empfehlungen als allgemein anerkannte Regel der Technik in der freien Natur spätestens 2020 als Mindeststandard anzusehen.

Für naturschutzfachlich höherwertige Begrünungen empfiehlt sich ein Blick auf die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (www.stmug.bayern.de) mit ausführli-

chen Informationen zum Thema „Autochthones Saat- und Pflanzgut“.

Arten mit kleinräumigen Arealen, die nicht nach den 22 Ursprungsgebieten ausgeschrieben werden können, weil sie nicht im gesamten betreffenden Ursprungsgebiet vorkommen, klammert man am besten aus dem Wettbewerb aus und kann sie ggf. nachträglich ergänzen; als „kleine Zusatzleistung“ ist eine freihändige Vergabe dieser Arten auf Grund der minimalen Kosten in aller Regel wettbewerbsrechtlich einwandfrei.

Ohne Kontrolle sinkt der Qualitätsstandard, deshalb sind immer Zertifikate zu verlangen (§ 5a ErMiV) und darüber hinaus stichprobenhaft Herkunftskontrollen durchzuführen.

Ein enger Kontakt zu den Naturschutzbehörden ist bei Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut unerlässlich, zum einen zur Auswahl geeigneter Spenderbiotope, zum anderen zur Wertung der unvermeidbaren Änderungsvorschläge, z.B. wenn andere Ursprungsgebiete als verlangt angeboten werden; schließlich muss die flächendeckende Produktion erst aufgebaut werden. Bewusste Fehllieferungen ohne Rücksprache mit dem AG sind eindeutige Vergabeverstöße und somit nicht tolerierbar.

Obwohl die RSM-Regio-Mischungen nicht in allen Ursprungsgebieten kurzfristig verfügbar sein werden, sollte bereits jetzt nach einer Markterkundung gebietseigene Ware ausgeschrieben werden, um durch die Nachfrage die Produktion gebietseigenen Saatgutes zu forcieren.

Martin Degenbeck

LWG Veitshöchheim

Literatur:

- DEGENBECK, M., 2006: Begrünungen mit gebietsheimischen Pflanzen – Vereinbar mit den Wettbewerbs- und Vergabebestimmungen? – Neue Landschaft 5/2006, S. 35-40.
 DEGENBECK, M., 2006b: Artenreiche Ansaaten in der freien Landschaft – Spagat zwischen Naturschutzanforderungen, Saatgutrecht und Landschaftsbaupraxis – Rasen-Turf-Gazon 4/2006, S. 164-168.
 DEGENBECK, M., 2010: Zertifizierung von Wildpflanzensaatgut – Chance für mehr Naturschutz im Landschaftsbau – Naturschutz und Landschaftsplanung 3/2010, S. 90-91
 FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU (FLL) 2013: Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut – Gelbdruck, 109 S.

